

die Grundlage für ihre sozialen Leistungen (Zahlung von Altersrenten, Invaliden- und Krankenunterstützungen und dergl.) bilden. Gegenüber diesem Erfordernis müssen die Ausführungen des Beklagten über die Grundsätze von „Treu und Glauben“ in bezug auf die Bestimmungen des Reverses als verfehlt angesehen werden.

#### Art. 22, 24 der Verfassung; § 917 BGB.

#### Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Notweg.

LG Cottbus, Urt. vom 2. Mai 1951 — S 157/49.

Der Kläger ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks. Seine Mutter hat dieses Grundstück durch Vertrag vom 28. August 1854 von ihrem Bruder Martin H. zu Eigentum erworben. Der Veräußerer hat sich in § 3 des Kaufvertrages an der Seite nach des Bauern Sch. Acker zu einen Vs Ruten breiten Weg zur Mitbenutzung mit der Käuferin reserviert, um auf seinen dahinter gelegenen Plan zu kommen.

Rechtsnachfolgerin von Martin H. ist Frau K. Diese hat den hinter dem Grundstück des Klägers gelegenen Plan an die 5 Beklagten verpachtet.

Der Kläger ist der Ansicht, daß das in dem Kaufvertrag ausbedungene Wegnutzungsrecht mit dem Tode von Martin H. erloschen sei. Es stehe der Frau K. nicht mehr zu, und diese könne es daher auch nicht weiter übertragen. Die Beklagten dürften also den Weg nicht benutzen.

Die Beklagten haben geltend gemacht, das Wegerecht des Martin H. sei auf die jetzige Grundstückseigentümerin K. übergegangen. In jedem Fall sei ein Wegerecht durch jahrzehntelange Benutzung ersessen worden. Außerdem sei der streitige Weg der einzig mögliche Zugang zu ihrem Pachtland.

Nach Augenscheinseinnahme hat das Amtsgericht in C. die Beklagten nach dem Klageanträge verurteilt.

Gegen das Urteil haben die Beklagten Berufung eingelegt.

Aus den Gründen;

Die Berufung ist begründet. Nach dem Kaufvertrag ist allerdings das Wegerecht für den 1902 verstorbenen Martin H. persönlich bestellt worden, und mit dessen Tode erloschen. Durch weitere Benutzung des Weges nach 1902 konnte die Ersitzung eines Wegerechtes nicht mehr erfolgen. Die Grundstückseigentümerin und Verpächterin K. grenzt mit ihrem Landbesitz an anderer Stelle an einen öffentlichen Weg, so daß es an sich möglich wäre, über das Grundstück der Verpächterin eine Verbindung mit der öffentlichen Straße zu schaffen. Nach den Art. 22 und 24 der Verfassung wird der Inhalt des Eigentums jedoch durch die sozialen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft beschränkt. Der Gebrauch des Eigentums darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen.

Die Augenscheinseinnahme des Berufungsgerichts hat ergeben, daß ein großer Teil des streitigen Weges auch vom Kläger als Weg benutzt wird, also auch ohne die Benutzung durch die Beklagten eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht angängig wäre. Der Teil des Weges, der vom Kläger selbst nicht unbedingt benötigt würde, jedoch von den Beklagten als Weg mitbenutzt werden muß, wenn sie den weiteren Teil des Weges des Klägers in Anspruch nehmen, ist nach dem Ergebnis der Augenscheinseinnahme etwa 32 m lang. Ein nach der Katasterkarte vorhandener anderer Weg zwischen den N.'schen und K.'schen Grundstücken hindurch, der zu einem Fahrweg führt, ist nach dem Gutachten des Katasteramtes 1,88 m breit und für Gespannwagen nicht ausreichend.

Wenn die Verpächterin der Beklagten über ihr eigenes Grundstück einen neuen Weg schaffen würde, so würde dies, wie der Kreisverband der gegenseitigen Bauernhilfe festgestellt hat, keinen geraden Weg, sondern einen Zickzackweg ergeben, dessen Benutzung unwirtschaftlich wäre.

Außerdem ist durch die Augenscheinseinnahme beider Instanzen festgestellt worden, daß das in Frage kommende andere Gelände feucht ist und durch kostspielige Aufschüttungen für einen Weg geeignet gemacht werden müßte; es würde durch die Schaffung eines Weges eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche verlorengehen, während nach der Stellungnahme der Kreis-VdgB und dem Eindruck des Geridits

bei der Augenscheinseinnahme der streitige Weg infolge der jahrzehntelangen Benutzung als Weg bei einer teilweisen Einziehung keine erhebliche landwirtschaftliche Nutzung ergeben würde. Im Falle der Schaffung neuer Wege würden etwa 1500 bis 1700 qm guten Ackers nach den Feststellungen der Kreisvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe verlorengehen.

Aus der Beschränkung des Eigentums durch die sozialen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft ergibt sich daher die Verpflichtung des Klägers zur Duldung der Benutzung des Weges durch die Beklagten.

Allerdings ist bei derartigen Eigentumsbeschränkungen nach Möglichkeit auf die Belange des Eigentümers Rücksicht zu nehmen. Im Interesse der Volkswirtschaft ist es daher nur erforderlich, daß die Benutzung des Weges auf die jetzigen Pächter beschränkt wird. Die Grundstückseigentümerin muß im Falle einer anderweitigen Verpachtung dem Umstand Rechnung tragen, daß ein fremder Weg benutzt wird und darf die Nutzung nicht übermäßig weiter dadurch ausdehnen, daß sie etwa im Falle einer anderweitigen Verpachtung die Pachtstücke weiter verkleinert und an eine noch größere Zahl von Pächtern verpachtet. Es kann nicht nur von dem Kläger als Eigentümer des Weges Rücksicht verlangt werden, sondern auch die Eigentümerin des Nachbargrundstückes, die eine Benutzung des Weges in Anspruch nimmt, muß soviel Rücksicht nehmen, daß die Benutzung auf das notwendigste eingeschränkt wird. Auch die Beklagten dürfen die Nutzung nur im Rahmen der notwendigen Bewirtschaftung vornehmen, da der Weg kein öffentlicher Weg ist und nicht etwa jedem zur Benutzung freisteht.

Der Klageanspruch ist daher nicht gerechtfertigt.

Anmerkung:

Zu § 917 BGB wurde schon bisher die Auffassung vertreten, daß die Voraussetzungen für einen Notweg selbst dann gegeben sind, wenn der Eigentümer des bedürftigen Grundstücks sich zwar selbst einen Zugang zu einem öffentlichen Weg verschaffen kann, es hierzu jedoch der Errichtung unverhältnismäßig kostspieliger Anlagen bedarf. Das ist z. B. dann der Fall, wenn eine massive Brücke errichtet werden müßte. Im vorliegenden Fall stellt das Urteil fest, daß das für die direkte Verbindung mit dem öffentlichen Weg in Betracht kommende Gelände feucht sei und erst durch kostspielige Aufschüttungen für einen Weg geeignet gemacht werden müßte. Dennoch könnte es zweifelhaft sein, ob die erforderlich werdenden Aufwendungen schon als ausreichend betrachtet werden können, um den Notweg zuzusprechen. Das Gericht erachtet deshalb einen zweiten Gesichtspunkt für ausschlaggebend: Im Falle der Schaffung eines Zuganges auf dem eigenen Gelände würden 1500 bis 1700 qm guten Ackerbodens verloren gehen.

Fest steht, daß bei Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuches allgemein volkswirtschaftliche Belange für den Inhalt persönlicher Rechte und Pflichten in keiner Weise bestimmend, daß sie insbesondere auch im Falle des § 917 BGB ohne Bedeutung sein sollten.

Die vor dem 9. Mai 1945 erlassenen und heute noch anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen erfahren ihren Inhalt durch den Staat der antifaschistisch-demokratischen Ordnung. Dieser Grundsatz liegt auch dem Urteil zugrunde, wenn es den Inhalt des Eigentums in allen Fällen durch die Art. 22 und 24 der Verfassung bestimmen läßt. Noch klarer wäre dieser Gedanke zum Ausdruck gekommen, wenn das Urteil sich auch auf § 917 BGB gestützt hätte, indem es den neuen Inhalt dieser Vorschrift selbst durch die vorgenannten Verfassungsbestimmungen geklärt hätte. Hierbei kommt es besonders darauf an, § 917 BGB in Übereinstimmung zu bringen mit den Erfordernissen unserer landwirtschaftlichen Bodennutzung. Danach fehlt einem Grundstück die zur ordnungsgemäßen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege dann, wenn eine solche Verbindung zwar über ein eigenes Grundstück hergestellt werden könnte, die Herstellung aber als vollkommen unzweckmäßig angesehen werden muß, während ein solches Hindernis dem Notweg selbst nicht entgegensteht. Dieser Auffassung stehen die Vorschriften der Verfassung in zweierlei Hinsicht zur Seite. Die Beschränkung des Eigentums am dienenden Grundstück, die die Duldungspflicht auslöst, folgt aus Art. 22 der Verfassung („Sein Inhalt und seine Schranken